

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung
eines Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG**

BG Bio-Energie GmbH, Abfallvergärungsanlage in Schwarzenfeld

Die BG Bio-Energie GmbH, Molkereistraße 5, 92521 Schwarzenfeld (Vorhabenträger), hat am 16.11.2020 beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für folgendes Vorhaben auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1367/3 der Gemarkung Frotzersricht, Markt Schwarzenfeld, gestellt:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 t oder mehr je Tag, einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Nm³ je Jahr Rohgas oder mehr, von Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen und einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Prozesswärme mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG besteht für das Änderungsvorhaben eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 t oder mehr je Tag ist in Spalte

1 der Nr. 8.4.1.1 der Anlage 1 zum UVPG der Eintrag „A“ angegeben, was eine allgemeine Vorprüfung Folge hat (§ 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung kommt das Landratsamt Schwandorf unter Einbeziehung der beteiligten Behörden und Fachstellen zu dem Ergebnis, dass für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da dessen Ausführung nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, insbesondere Nrn. 2.3.1 bis 2.3.9, 3 der Anlage 3 zum UVPG, nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Schwandorf, 23.03.2021